

GROBE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottweil am 18. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Rottweil erfolgen im Anzeigenteil des „Schwarzwälder Bote“ - Lokalausgabe Rottweil.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben.

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 23. Februar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März 1995 außer Kraft.

Rottweil, den 19. Februar 2004

gez.
Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister